



Vergütungsvereinbarung

zwischen der von deringer Rechtsanwaltsgesellschaft in Partnerschaft, Deinhardplatz 5, 56068 Koblenz
(im Weiteren Rechtsanwaltsgesellschaft) und

_____ (im Weiteren Mandant)

wegen:

1. Inhalt des Mandats

Der Mandant beauftragt die Rechtsanwaltsgesellschaft, ihn hinsichtlich der vorstehend bezeichneten Angelegenheit(en)

zu **beraten** **außergerichtlich** zu vertreten **gerichtlich** zu vertreten

2. Vergütung

Für die bezeichnete Tätigkeit erhält die Rechtsanwaltsgesellschaft an Stelle der gesetzlichen Gebühren, soweit diese einschlägig sind, eine Vergütung

in Form einer **Pauschale** in Höhe von: _____ EUR netto.

in Form eines **Stundensatzes** in Höhe von: _____ EUR netto (Anwaltsstunde).

Der Stundensatz gilt auch für Fahrt- und Wartezeiten. Über die geleisteten Stunden wird dem Mandanten minutengenaue Abrechnung erteilt. Jede gebührenrechtliche Angelegenheit ist gesondert zu vergüten.

3. Mindestvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Unabhängig von dieser Vereinbarung ist mindestens eine Vergütung nach Maßgabe des RVG geschuldet. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien auf Grund der Schwierigkeit und des Umfangs der Angelegenheit einen Ansatz der Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 RVG-VV zum Maximalsatz von 2,5. Des Weiteren vereinbaren die Parteien, dass sich diese und weitere Gebühren aus einem Gegenstandswert von mindestens

_____ EUR

errechnen. Sollte sich auf Grund später bekannt gewordener Umstände, insbesondere durch Streitwertbeschluss eines Gerichts, ein höherer als der vorstehend festgelegte Gegenstandswert ergeben, ist der höhere Gegenstandswert maßgeblich.

4. Hinweise an den Mandanten

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass

- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann.
- die vereinbarte Vergütung, soweit sie die gesetzliche Vergütung übersteigt, im Obsiegensfalle vom Gegner nicht zu erstatten ist.
- die vereinbarte Vergütung, soweit sie die gesetzliche Vergütung übersteigt, vom Rechtsschutzversicherer nicht übernommen wird.
- der vorstehend vereinbarte Gegenstandswert den von einem zur Entscheidung berufenen Gericht festgesetzten Gegenstandswert übersteigen kann.
- eine vereinbarte Beratungsgebühr nicht auf die Gebühr für eine nachfolgende Tätigkeit bezüglich desselben Gegenstands angerechnet wird.

5. Auslagen

Neben der Vergütung schuldet der Mandant Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Rechtsanwaltsgesellschaft für die Bearbeitung des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Reisekosten einschließlich Hotelkosten, Kosten von Datenbankrecherchen, Gebühren für Melde- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Mandanten zu erstatten.

6. Einschaltung von Hilfspersonen

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist nach eigenem Ermessen berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Hilfspersonen einzuschalten. Bei Vereinbarung eines Stundensatzes wird für die Tätigkeit nicht anwaltlicher Hilfspersonen ein Stundensatz von 95,00 EUR netto vereinbart. Über deren Tätigkeit wird eine minutengenaue Abrechnung erteilt.

7. Vorschüsse

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Mit der Erteilung der Vorschussgebührenrechnung wird diese fällig.

8. Fälligkeit

Zwischenabrechnungen sind zulässig. Mit der Erteilung der Abrechnung wird die Vergütung fällig. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, die Fortsetzung ihrer Tätigkeit davon abhängig zu machen, dass fällige Vorschussgebührenrechnungen und Zwischenabrechnungen ausgeglichen sind.

9. Genehmigung von Abrechnungen

Abrechnungen der Rechtsanwaltsgesellschaft gelten als anerkannt, wenn der Mandant nicht binnen einer Frist von drei Wochen widerspricht. Die Rechtsanwaltsgesellschaft wird den Mandanten zu Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Genehmigung durch widerspruchslosen Fristablauf besonders hinweisen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, nach der Zusendung einer Zwischenabrechnung ihre weitere Tätigkeit davon abhängig zu machen, dass über den Umfang der erbrachten Leistungen für den genannten Zeitabschnitt Einigkeit erzielt worden ist.

10. Vorbehalt weiterer Vereinbarungen

Sollte die Rechtsanwaltsgesellschaft in einer weiteren Angelegenheit, etwa mit der außergerichtlichen Vertretung oder in einem Rechtsstreit, beauftragt werden, behält sich die Rechtsanwaltsgesellschaft vor, die Annahme des Auftrages von dem Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung für den weiteren Auftrag abhängig zu machen.

11. Salvatorische Klausel, Auftrags- und Haftungsbedingungen und Gerichtsstand

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sei, soll dies auf die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes keinen Einfluss haben. An Stelle der unwirksamen Klausel treten die gesetzlichen Bestimmungen. Neben dieser Vereinbarung gelten die Auftrags- und Haftungsbedingungen der Rechtsanwaltsgesellschaft; der Mandant hat eine Kopie derselben erhalten. Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis wird, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, Koblenz vereinbart.

Ort, Datum

Mandant

Rechtsanwaltsgesellschaft